

2. Satzung zur Änderung der S A T Z U N G des Wasser- und Bodenverbandes Stifter-Au

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBI. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025 S. 76), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBL. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBL. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Stifter-Au vom 04.12.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Stifter-Au vom 14.07.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.12.2022, erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses in Textform, vorzugsweise per E-Mail, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Sofern und soweit ein Mitglied nicht per E-Mail geladen werden kann, erfolgt die Einladung schriftlich per Briefpost. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a: Die Sitzungen des Verbandsausschusses können als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder in Textform, vorzugsweise per E-Mail, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. Sofern und soweit ein Vorstandsmitglied nicht per E-Mail geladen werden kann, erfolgt die Einladung schriftlich per Briefpost. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

§ 18a: Die Sitzungen des Vorstandes können als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

§ 27 erhält folgende Fassung

§ 27 Abs. 1:

Personen bezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gem. Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familiename
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. steuerrechtliche Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter: Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde : Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser, wasserrechtliche Erlaubnisse
4. Grundbuchämter – Grundbuchdaten
5. Finanzämter - Einheitswerte

Abs. 2:

Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

Abs. 3:

Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten

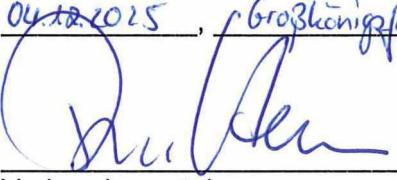
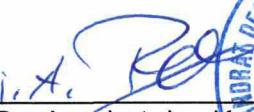
aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

§ 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 34 Abs. 2: Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter <http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de>.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

1. beschlossen durch den Verbandsausschuss am <u>04.12.2025</u> , <u>Großköningförde</u>  _____ Verbandsvorsteher	2. genehmigt: Rendsburg, <u>15.12.2025</u>   Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde
3. ausgefertigt am <u>16.12.2025</u> , <u>Großköningförde</u>  _____ Verbandsvorsteher	4. bekannt gemacht am Rendsburg, _____ Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde